

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

MÄRZ 2024



Vorstandswissen

Betriebsprüfung

Praxiswissen

Gaststättenerlaubnis

Vorstandswissen

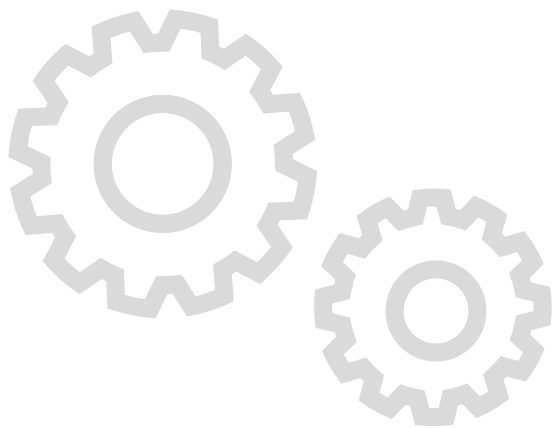
Haftung

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Themen in diesem Heft

04

Vorstandswissen
Betriebsprüfung

07

Praxiswissen
Gaststättenerlaubnis

09

Rechtsfrage
Spendenquittung anpassen

10

Vorstandswissen
Haftung

Betriebsprüfung im Verein – Wenn das Finanzamt Sie unter die Lupe nimmt

Wenn sich das Finanzamt mit einer Betriebsprüfung anmeldet, löst das kaum Begeisterungstürme aus. Dabei müssen nicht unbedingt steuerliche Verfehlungen die Ursache sein. Meist entscheidet der Zufall, welcher Verein geprüft wird. Wie das Verfahren abläuft, was es zu beachten gibt und wie Sie Ihren Verein optimal auf die Betriebsprüfung vorbereiten, erklären wir Ihnen in diesem Beitrag.

Muss jeder Verein mit einer Betriebsprüfung rechnen?

Theoretisch ja, denn steuerpflichtige Vereine können nicht auf Wunsch von einer Betriebsprüfung befreit werden. Ebenso wenig haben sie das Recht, sich auf eigenen Willen hin prüfen zu lassen. Allein die Finanzverwaltung entscheidet aufgrund verschiedener Faktoren, ob eine Betriebsprüfung bei einem gemeinnützigen Verein angeordnet wird. Die Gründe dafür können Risikoeinschätzungen aus vorherigen Prüfungen, Erkenntnisse aus der Steuererklärung, Kontrollmitteilungen anderer Finanzämter, aber auch die Größe des Vereins oder regionale Schwerpunktprüfungen sein. In den meisten Fällen entscheidet aber der Zufall über die Auswahl. Daher muss zwar nicht jeder Verein zwangsläufig mit einer Betriebsprüfung rechnen, sollte aber im Idealfall darauf vorbereitet sein.

Was prüft das Finanzamt bei Vereinen?

Ziel einer Betriebsprüfung ist es, die richtigen Besteuerungsgrundlagen des jeweiligen Vereins zu ermitteln. Gerade wenn nach der regulären Steuerprüfung bestimmte Sachverhalte ungeklärt sind, kann das Finanzamt zusätzlich eine Betriebsprüfung anordnen. Dabei wird nicht nur der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb untersucht, sondern vor allem der ideelle Bereich. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen daher unter anderem Zuwendungen an Mitglieder, die Zulässigkeit von gebildeten Rücklagen oder die Verwendung von Spendeneinnahmen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit eingehalten wurden und die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins auf die Verfolgung der Satzungszwecke ausgerichtet ist. Meist setzt der Betriebsprüfer bei seiner Untersuchung die folgenden vier Schwerpunkte. Dabei prüft er, ob die Tätigkeiten des Vereins den steuerlichen Anforderungen entsprechen und ob die Mittel des Vereins satzungsgemäß und angemessen verwendet werden.

1. Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

Die klare Zuordnung von Vereinsaktivitäten zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder zum Zweckbetrieb ist ein häufig geprüfter Aspekt und sollte daher genau dokumentiert sein.

Ist ein Verein neben seiner ideellen Tätigkeit auch wirtschaftlich aktiv, wird die Abgrenzung zwischen Zweckbetrieb und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb besonders sorgfältig überprüft. Fehler bei der Zuordnung können ernsthafte finanzielle Konsequenzen haben, wie die nachträgliche Belastung mit Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer oder gar die Spendenhaftung bei einer Umqualifizierung von Spendengeldern im Zweckbetrieb.

2. Abgrenzung zwischen Spenden und Sponsoring

Die Unterscheidung zwischen Spenden und Sponsoring ist ein häufiges Thema bei Betriebsprüfungen von Vereinen, da es oft schwierig ist, die Zuordnung der Einnahmen korrekt festzulegen. Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Wertabgaben, während Sponsoring Geld oder Vorteile mit unternehmensbezogenen Zielen umfasst, und die steuerliche Einordnung beim Verein unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Zuwendenden erfolgt.

Tipp: Um bei Unsicherheiten die steuerliche Beurteilung einer Zuwendung zu klären, kann der Verein beim Finanzamt entweder einen kostenpflichtigen Antrag auf verbindliche Auskunft stellen oder informell eine Absprache treffen.



3. Gemeinnützige und angemessene Mittelverwendung

Vereine mit gemeinnütziger Ausrichtung müssen sicherstellen, dass ihre Mittel satzungsgemäß und angemessen genutzt werden, insbesondere bei Vergütungen für Gremienmitglieder. Problematisch sind Zahlungen, die Gremienmitgliedern mittelbare Vorteile bringen. Solche Gestaltungen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch Betriebsprüfer. Bei Zweifeln an ihrer Zulässigkeit besteht das Risiko der Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

4. Umsatzsteuer bei Geschäftsvorfällen

Für gemeinnützige Vereine gelten allgemeine Steuergrundsätze, eine Umsatzsteuerbefreiung ist daher nicht automatisch gegeben. Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse im ideellen Bereich sind nicht umsatzsteuerbar. Vermögensverwaltung hingegen kann, muss aber nicht umsatzsteuerbefreit sein, während steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dem Regelsteuersatz unterliegen. Zweckbetriebe haben in der Regel einen ermäßigten Umsatzsteuersatz. Vereine sollten die Zuordnung von Leistungen zu Zweckbetrieben daher sorgfältig prüfen und ggf. vom Finanzamt formlos bestätigen lassen, um existenzielle Folgen zu vermeiden.

Welche Fristen gelten bei einer Betriebsprüfung?

Eine Betriebsprüfung wird in der Regel zwei Wochen im Voraus durch eine Prüfungsanordnung vom Finanzamt angekündigt. Viele Betriebsprüfer greifen allerdings in der Praxis zum Telefon, um noch vor der schriftlichen Anordnung einen Termin für den Beginn der Prüfung abzustimmen. Dies gibt dem Verein genügend Zeit, sich vorzubereiten und die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen.

Tip: Auch nach Eingang der schriftlichen Prüfungsanordnung kann eine Verlegung der Prüfung aus relevanten Gründen beim Finanzamt schriftlich beantragt werden. Wichtig ist, dass Sie nachvollziehbar begründen können, warum eine spätere Prüfung notwendig ist.

Eine Betriebsprüfung kann sich rückwirkend auf mehrere Jahre beziehen. In der Regel beläuft sich der Prüfungszeitraum dabei auf die letzten drei bis vier Jahre, für die bereits eine Steuererklärung abgegeben wurde. Sollte sich der Tatbestand Steuerhinterziehung herauskristalisieren, kann das Finanzamt sogar die letzten acht bis zehn Jahre genau unter die Lupe nehmen.

Wie läuft die Betriebsprüfung im Verein ab?

Die Betriebsprüfung im Verein beginnt mit der schriftlichen Prüfungsanordnung. Diese benennt einen Adressaten und gibt bekannt, welche Steuerarten geprüft werden. Den Umfang der Untersuchung bestimmt die Finanzbehörde bzw. der Prüfer selbst. Für den Verein ist aus der Prüfungsanordnung ersichtlich:

- welche **Steuerarten** geprüft werden (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer).
- welcher **Zeitraum** (Veranlagungsjahre) rückwirkend überprüft wird.
- wo die Prüfung stattfindet (meist im Verein) und zu welchem **Termin** sie beginnt.

Selbstanzeige – Was sollten Sie wissen!

Mit Erhalt der Prüfungsanordnung beginnt die Sperrwirkung. Das ist wichtig zu wissen, weil Vereine, deren steuerliche Sachverhalte fehlerhaft sind, mit einer Selbstanzeige eine Bestrafung vermeiden können. Eine Selbstanzeige wirkt strafbefreiend, aber nur so lange noch keine schriftliche Prüfungsanordnung erfolgt ist. Eine vorab erfolgte telefonische Terminabsprache mit dem Prüfer aktiviert also noch nicht die Sperrwirkung. Der Verein hat dann kurzfristig die Möglichkeit, eine Selbstanzeige zu stellen. Die Sperrwirkung gilt zudem nur für den angesetzten Prüfungszeitraum und die von der Prüfung umfassten Steuerarten

Gute Zusammenarbeit mit dem Verein beschleunigt die Prüfung

In der Regel wird der Prüfer zu Beginn eine Einschätzung der Dauer seiner Prüfung abgeben, skizziert seine Vorgehensweise, erfragt vereinsinterne Abläufe und kann auch Vereinsanlagen besichtigen. Die Prüfung selbst findet in den meisten Fällen in den Räumlichkeiten des Vereins statt. Verlauf und die Dauer hängen neben anderen Gegebenheiten auch von Bereitschaft des Vereins ab, den Prüfer in seiner Arbeit zu unterstützen.

Zum vereinbarten Starttermin beginnt dieser damit, die Buchführung, Verträge und Belege und andere Unterlagen des Vereins systematisch durcharbeiten. Der Verein ist verpflichtet, dem Prüfer in dieser Zeit Zugriff auf sämtliche, den Prüfungsumfang betreffende Daten und Unterlagen zu gewähren – egal ob in digitaler oder analoger Form. Zur besseren Koordination sollte dem Prüfer ein fester Ansprechpartner auf Vereinsseite genannt werden.

Ergibt die Betriebsprüfung Änderungen in der Steuerfestsetzung des Vereins, findet zwischen Verein und Prüfer eine **Schlussbesprechung** statt, in der die wesentlichen Erkenntnisse und die Prüfungsfeststellungen gemeinsam diskutiert und die Auswirkungen eingeschätzt werden können. Sollten alle strittigen Themen schon während der Prüfung in beiderseitigem Einvernehmen geklärt worden sein, kann auf die Schlussbesprechung verzichtet werden. Zu guter Letzt erstellt der Prüfer den Prüfungsbericht, in dem alle Ergebnisse schriftlich festgehalten und ihre finanziellen Auswirkungen berechnet sind. Dieser Bericht ist Grundlage für die geänderten Steuerbescheide, die das Finanzamt anschließend erlässt.

Wie sollten sich Vereine während der Prüfung verhalten?

Generelle Kooperationsbereitschaft des Vereins und eine gute Zusammenarbeit mit dem Prüfer können nicht nur die Prüfungsdauer verkürzen, sondern unter Umständen dem Verein auch mehr Verhandlungsspielraum gewähren, um zu einem für beide Seiten verträglichen Konsens zu kommen. Hier sind unsere konkreten Handlungsempfehlungen im Falle einer Betriebsprüfung:

- Stellen Sie zu Beginn der Betriebsprüfung alle angeforderten Unterlagen sorgfältig zusammen. Beschränken Sie sich dabei auf die nötigsten, vom Prüfer konkret benannten Informationen.
- Übermitteln Sie die Informationen vollständig und innerhalb der genannten Frist.
- Ein kurzes freundliches Telefonat mit dem Prüfer, etwa um den Prüfungstermin und das weitere Vorgehen zu klären oder um nachzufragen, ob alle nötigen Unterlagen vorliegen, gibt ein positives Signal für die weitere Zusammenarbeit.
- Stellen Sie dem Prüfer einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung, stellen Sie den Kontakt zu allen für ihn relevanten Ansprechpartnern im Verein her.
- Stellen Sie während der Betriebsprüfung alle nachträglich geforderten Unterlagen ohne Verzögerung zur Verfügung. Wichtig ist in dem Zusammenhang der Zugriff auf die elektronischen Daten des Vereins und das Überlassen der nötigen Datenträger. Wichtig: Der Betriebsprüfer hat ein Zugriffsrecht auf alle Daten, die den Prüfungsumfang betreffen.
- Werden Sie während der Prüfung aufgefordert, bestimmte Sachverhalte oder strittige Themen zu klären, machen Sie dies mit der notwendigen Sorgfalt und melden Sie dem Prüfer verbindlich, bis wann die Aufgaben erledigt sind. Engagement und Ernsthaftigkeit kommen Ihnen hier zugute.
- Binden Sie Ihren Steuerberater rechtzeitig in die Prüfungsvorgänge ein, vor allem wenn Zwischenvermerke ein steuerlich ernsthaftes Thema vermuten lassen.
- Gehen Sie gut vorbereitet und am besten in Begleitung Ihres Steuerberaters in die Schlussbesprechung. Nutzen Sie das Gespräch, um strittige Punkte sachlich zu Ihren Gunsten zu klären.
- Auf Antrag kann Ihnen der schriftliche Prüfungsbericht vor seiner Auswertung übersandt werden. Zu diesem Bericht können Sie Stellung nehmen und ggf. Rechtsbehelfe gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide einlegen.

Checkliste Betriebsprüfung für Vereine

Ihrem Verein steht eine Betriebsprüfung ins Haus?

Mit dieser Checkliste sind Sie gut vorbereitet:

- Liegen alle Satzungsvoraussetzungen für die Steuerbegünstigung aus steuerlicher Sicht (§§ 51–68 AO) vor?
- Gibt es eine Übersicht aller Einnahmenpositionen mit Sphärenzuordnung (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb)?
- Ist eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Vergütung von Vorstand oder Geschäftsführer vorhanden? (sofern die Angemessenheit nicht anders belegt werden kann)
- Sind korrekte Verträge vorhanden für Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte (Minijobber), kurzfristig Beschäftigte, gelegentlich und gegen geringes Entgelt Beschäftigte, Sportler/-innen (bezahlt/unbezahlt), Miet- und Pachtverträge, Verträge betreffend Werbung jeglicher Art, Darlehensverträge, sonstige Verträge (z. B. Übungsleiter, Ehrenamtspauschale etc.)
- Ist die umsatzsteuerliche Organschaft bei Kooperationen oder Tochtergesellschaften sichergestellt?
- Sind alle Spenden, insbesondere Sachspenden und Verzicht auf Ersatz von Aufwendungen sauber dokumentiert und belegbar?
- Wurde die Ergebnisentwicklung in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben regelmäßig überprüft und dokumentiert?
- Werden alle Zweckbetriebe regelmäßig überprüft, um mögliche umsatzsteuerliche Konsequenzen zu vermeiden?

Gaststättengesetz – Na, dann Prost!

Braucht Ihr Verein eine Ausschankgenehmigung?

Der Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen oder im Vereinsheim wird gern genutzt, um Geld in die Vereinskasse zu spülen. Häufig werden auch Bier, Sekt oder Wein zum angebotenen Essen ausgeschenkt. Was gut für das Vereinsleben ist, kann jedoch rechtliche Konsequenzen haben, denn der Getränkeausschank und die Ausgabe von Speisen muss in vielen Fällen genehmigt sein.



Warum benötigen Vereine eine Gaststättenerlaubnis?

In Deutschland regelt das Gaststättengesetz, wer in welchem Rahmen Getränke und Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten beziehungsweise verkaufen darf. Unter besagte Regelungen fallen allerdings nicht nur wortwörtlich Gaststätten, Kneipen oder Restaurants. Vielmehr gilt dies auch für gemeinnützige Organisationen, denn ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gesetzes betreibt jeder, der an einem festen Ort

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) und / oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft) und
- jeden oder aber bestimmten Personenkreisen Zutritt gewährt.

Bei diesen Voraussetzungen muss eine Erlaubnis eingeholt werden

Wer nach diesen Gesichtspunkten ein Gaststättengewerbe führt, braucht dafür eine Erlaubnis des Ordnungsamtes. Ein Verein muss diese sogenannte Gaststättenkonzession in jedem Fall dann erwerben, wenn im Vereinsheim oder in der Vereinsgaststätte

- u.a. alkoholische Getränke
- mit Gewinnerzielungsabsicht
- an jedermann oder bestimmte Personenkreise verkauft werden.

Wichtig: Selbst, wenn **ausschließlich Vereinsmitgliedern** der Zutritt zum Vereinsheim erlaubt ist, braucht der Verein eine Gaststättenerlaubnis, denn der Mitgliederstamm ist nicht dauerhaft auf bestimmte Personen festgelegt, sondern kann sich immer wieder verändern. Nicht zuletzt, weil gemeinnützige Vereine ihre Mitgliederzahl nicht grundsätzlich begrenzen dürfen.

Wie sieht es mit der **Gewinnerzielungsabsicht** aus? In der Regel gilt die Vereinsgaststätte ohnehin als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der dem Verein im Idealfall zusätzliche Einnahmen für seine Kerntätigkeit einbringen soll, also gewinnorientiert betrieben wird. Jeder wirtschaftliche Vorteil, der zu einem Überschuss über die eigenen Aufwendungen führt, gilt als Gewinn, auch wenn dieser für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird.

Was ist der Unterschied zwischen Gaststätten-erlaubnis und Schanklizenz?

Die Bewirtung in der vereinseigenen Gaststätte ist das eine. Aber was ist mit dem kühlen Bier auf dem Sommerfest oder der Tasse Glühwein, die der Verein auf dem Weihnachtsmarkt verkauft? Für Feste und Feiern aller Art, die in der Öffentlichkeit abgehalten werden, ist eine sogenannte Ausschankgenehmigung oder Schanklizenz erforderlich. Diese kann zeitlich begrenzt z. B. für eine bestimmte Veranstaltung erworben werden, während eine Gaststättenkonzession die dauerhafte Erlaubnis darstellt, in den Räumlichkeiten des Vereins Alkohol auszuschenken.

Wann braucht der Verein eine Ausschankgenehmigung?

Die Voraussetzungen sind für beide Genehmigungen ähnlich: Eine Schanklizenz muss immer dann beantragt werden, wenn alkoholische Getränke mit einer Gewinnerzielungsabsicht im öffentlichen Raum auch an vereinsfremde Personen ausgeschenkt werden. Fließen hingegen auf der vereinsinternen Weihnachtsfeier, zu der Externe keinen Zutritt haben, Getränke zum Selbstkostenpreis, bedarf es keiner extra Schanklizenz. Dabei ist es auch egal, ob die geschlossene Gesellschaft in den eigenen Vereinsräumen oder in einer extra angemieteten Location stattfindet.

Egal ob Gaststättenerlaubnis oder Ausschankgenehmigung – wer ohne erwischt wird, muss mit hohen Bußgeldern rechnen. Das Missachten des Gaststättengesetzes gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit bis zu 5.000 Euro Strafe geahndet werden.

Wo und wie muss die Gaststätten- oder Schanklizenz beantragt werden?

Wer eine einmalige oder dauerhafte Ausschankgenehmigung beantragen möchte, wendet sich dafür an sein zuständiges Ordnungsamt. Das entsprechende Antragsformular gibt es in der Regel vor Ort oder online auf der Website des Amts. Je nach Gemeinde kann der Antrag unter Umständen auch formlos gestellt werden. Achten Sie darauf, bei der Beantragung ausreichend Bearbeitungszeit zu berücksichtigen. Das ist vor allem dann wichtig, wenn der Verein für eine geplante Veranstaltung rechtzeitig eine Ausschankgenehmigung benötigt. Nicht selten braucht das Ordnungsamt **zwei bis drei Wochen**, um die Erlaubnis zu erteilen.

Folgende Informationen muss der Antrag unter anderem enthalten:

- Art der Veranstaltung (Ziel oder Zweck des Events)
- Termin der Veranstaltung (sowohl Datum als auch Uhrzeit)
- Bewirtungsangebot (vollständige Liste aller angebotenen Speisen und Getränke)

Lizenz ist an den Verein, nicht den Antragsteller gebunden

Beantragt wird die Lizenz von der Organisation (e. V., gGmbH, gUG) selbst, die als juristische Person agiert. Eine wirksame Beantragung setzt voraus, dass der Verein ordnungsgemäß gesetzlich vertreten wird. Das bedeutet, eine Person mit satzungsmäßiger Vertretungsbefugnis – in der Regel der Vorstand – beantragt die Gaststättenerlaubnis bzw. die Schanklizenz im Namen des Vereins. Soweit einem Dritten eine Vollmacht erteilt wurde, die jene Handlungen umfasst, könnte auch dieser die Anmeldung vornehmen.

Was kostet die Ausschankerlaubnis?

Wird das Vorhaben vom Ordnungsamt abgesegnet, bekommt der Verein anschließend die schriftliche Genehmigung inklusive eines Merkblatts, das die Vorschriften beim Ausschank übersichtlich zusammenfasst. Die Kosten für eine Ausschanklizenz variieren stark. Je nach Gemeinde muss für eine einmalige Gestattung mit 20 bis 200 Euro gerechnet werden. Ein dauerhafter gewerbsmäßiger Ausschank im Vereinsheim ist gewöhnlich teurer und erfordert auch umfangreichere Angaben bei der Antragstellung. Die Kosten für eine Gaststättenkonzession können je nach Bundesland, Umfang der Konzession und Art der gastronomischen Einrichtung schwanken. Am besten setzen Sie sich im Vorfeld mit Ihrem Ordnungsamt in Verbindung und erfragen die konkreten Gebühren und Anforderungen.

Musik, Musik, Musik

Wo gesellig gegessen und getrunken wird spielt meist Musik. Daher denken Sie bitte auch daran, für die Musikknutzung die entsprechenden Meldungen vorzunehmen.

Info zur Meldepflicht bei der GEMA

www.deutsches-ehrenamt.de/vereinswissen/gema-vereinsfest

Info zu Rundfunkgebühren

www.deutsches-ehrenamt.de/rundfunkbeitrag-fuer-vereine



Ist es möglich, die amtlichen Vordrucke für Spendenbescheinigungen für unseren Verein individuell zu verändern?

Wir empfehlen nachdrücklich, möglichst die vom Finanzministerium vorgegebenen Musterformulare zu übernehmen. Erstellen Sie eigens Dokumente für Zuwendungsbestätigungen, sollten Sie diese vom zuständigen prüfen, bzw. bewilligen lassen. Gerne geben wir Ihnen aber folgende Hinweise, welche Anpassungen möglich sind:

- Optische Hervorhebungen, bspw. Einrahmungen sind in Ordnung.
- Es ist auch zulässig, Name und Adresse des Zuwendenden so anzuordnen, dass diese im Fensterumschlag als Anschrift erscheinen.
- Fortlaufende alphanumerische Zeichen, um Zuwendungsbestätigungen besser sortieren zu können.
- Verwendung eines Briefpapiers mit Logo, Emblem oder Wasserzeichen des Vereins sind auch okay

- Gemäß den Hinweisen des BMF müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Soweit ein Freistellungsbescheid vorliegt, ist grds. nur jenes Kästchen anzukreuzen und der entsprechende Absatz auszufüllen, sodass der Absatz in Bezug auf den Feststellungsbescheid ggfls. entfernt werden kann.
- Gemäß der Hinweise des BMF dürfte wohl auch die Entfernung des Ankreuzfeldes in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge zulässig sein.

Die amtlichen Vordrucke finden Sie unter
www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do

LENTZE . STOPPER

Lentze . Stopper Rechtsanwälte

ist eine auf das Vereins- und Sportrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in München und Berlin. Lentze Stopper bietet alle relevanten Dienstleistungen im Kontext des Profi- und Amateursports. Dabei berät Lentze Stopper eine Vielzahl an internationalen und nationalen Verbänden, Ligen sowie unterschiedliche Vereine.



Vorstandshaftung: Aufklärung statt Angst

Neuwahlen stehen an und auch im noch so großen Kreis der ehrenamtlich Engagierten finden sich nur schwer Nachfolger für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder. Ein Bild, dass sich quer durch die Republik zieht: Laut dem ZIVIZ-Survey 2023 des Stifterverbands gaben 53 Prozent der Organisationen, die an der Umfrage teilgenommen haben, an, dass sie Schwierigkeiten haben, Leitungspositionen zu besetzen. Als zentrale Bremse wurde an erster Stelle der zeitraubende bürokratische Aufwand genannt. Und gleich danach, dass Engagierte vor der Aufgabe als Vorstand zurückschrecken, weil bei vielen Menschen, die in Frage kämen für ein solches Amt, Unsicherheit in Sachen persönlicher Haftung besteht. Es ist also schlicht die Angst, wegen Fehlern bei der Vereinsarbeit sein Privatvermögen zu verlieren oder am Ende sogar mit Schulden dazustehen.

Schaden = Haftung?

Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter (Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen) haften gegenüber Dritten nach geltenden Vorschriften unmittelbar und unbeschränkt, d.h. mit ihrem gesamten Privatvermögen, sofern sie die Pflichtverletzung, aus der ein Anspruch resultiert, zu vertreten haben. Und weil das so herrlich abstrakt klingt, hier zwei prägnante Beispiele:

Bei einer Vereinsveranstaltung stürzt eine Teilnehmerin und bricht sich einen Arm. Ursache für den Sturz war nachweislich ein nasser Boden. Das Vorstandsmitglied Pingelig war mit dem Erscheinungsbild des Eingangsbereichs nicht zufrieden griff beherzt zum Wischmop. Unter dem Motto „viel hilft viel“ wurde der Boden mit viel Wasser gewischt. Kurz darauf traf die erste Teilnehmerin ein und stürzte. Als Veranstalter hat der Verein, vertreten durch den Vorstand, jedoch die Pflicht, den Ort der Veranstaltung sicher zu gestalten, um Gäste, Besucher oder Teilnehmer ausreichend vor Schäden zu schützen. In diesem Fall

wurde dafür nicht gesorgt und eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht festgestellt. Die Krankenversicherung der Geschädigten wandte sich an den Verein, um die Behandlungskosten von mehreren tausend Euro zurückerstattet zu bekommen. Die Mitgliederversammlung sieht das alleinige Verschulden jedoch bei Pingelig und verlangt, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden, Schadensersatz.

Mit der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nimmt es der Schatzmeister eines gemeinnützigen Vereins nicht so genau. Auch die Nachweise für pauschale Aufwandsentschädigungen werden sehr lax gehandhabt. Bei einer Betriebsprüfung fällt auf, dass übersehen wurde, dass der Verein längst umsatzsteuerpflichtig ist und, dass auch Sozialversicherungsbeiträge nachbezahlt werden müssen. Für das Versäumen oder die Nicht-Erfüllung derlei Pflichten haftet der Vorstand, denn diese Pflichten liegen allein in dessen Verantwortungsbereich.

Wie beschrieben haftet der Vereinsvorstand auch gegenüber dem Verein grundsätzlich uneingeschränkt. Im Paragraph 31a des BGB hat der Gesetzgeber Haftungserleichterungen für ehrenamtliche Vereinsvorstände formuliert. Diese gelten jedoch nicht für grobe Fahrlässigkeit, nur im Innenverhältnis und nur wenn die Aufwandsentschädigung nicht mehr als 840 Euro pro Jahr beträgt.

Risiko minimieren!

Wer die Risiken kennt, kann entweder wie das Kaninchen vor der Schlange sitzen oder diese mit den richtigen Maßnahmen wirkungsvoll minimieren.

Fachkenntnisse

Gesunder Menschenverstand ist immer gut. Auch Organisationstalent und hohe Bereitschaft, sich zu engagieren, sind beste Voraussetzungen für ein Vorstandsamt. Aber gänzlich ohne Fachkenntnisse, bspw. Verwaltung, Office-Management oder Buchhaltung geht es jedoch nicht. Zumindest nicht allein.

Fachkundige Unterstützer

Besonders gemeinnützige Organisationen müssen viele Regeln penibel genau einhalten, um die gewährten Steuererleichterungen zu erhalten, bzw. nicht aberkannt zu bekommen. Gute Rechtsberater, die sowohl zu Fragen der Gemeinnützigkeit als auch zu steuerrechtlichen Sachverhalten Auskünfte erteilen können, sind wahre Schätze. Gibt es weder in der Vorstandschaft noch unter den Mitgliedern eine Person, die in der Lage ist, die Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen, empfiehlt es sich, einen Steuerkanzlei zu kontaktieren.

Aktuelle Satzung

In der Satzung sollte geregelt sein, dass die Haftung von Vorstandsmitgliedern für einfache Fälle der Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ausgeschlossen ist.

Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte. (Quelle: Mustersatzung, Mitgliederportal DEUTSCHES EHRENAMT)

Absicherung

Notwendig und hilfreich ist es, den Verein und damit auch den Vorstand mit folgenden Versicherungen auszustatten:

- Vereinshaftpflicht-Versicherung
- Veranstalterhaftpflicht-Versicherung
- Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung
- D&O-Versicherung

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMT berät unverbindlich zu den jeweiligen Versicherungen, die klassischerweise in einem Vereins-Schutzbrief gebündelt sind.

Kontakt: 08152-999 41 70 oder service@deutsches-ehrenamt.de



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefts unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



GEMEINNÜTZIGKEIT
Politische Äußerungen



RECHTSFRAGE
Vorstand im Ausland



PRAXISWISSEN
Vorstand abberufen

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.